Marktgemeindeamt
ST. NIKOLA an der Donau
4381 St. Nikola a. d. D., St. Nikola 16
Bez. Perg, Oberösterreich

Aktenzeichen: 831-1/2013
Bearbeiter: Margit Aigner

TELEFON: 07268/8155
TELEFAX: 07268/8155-11
e-mail: gemeinde@st-nikola-donau.ooe.gv.at
UID Nummer: ATU 23431702
St. Nikola, am 18. 06. 2013

WERTE GÄSTE!
Sie wollen sich bei uns erholen und entspannen. Wir bemühen uns, Ihnen eine angenehme Atmosphäre und unbeschwerten Badespaß zu bieten. Haben Sie daher für die folgenden wichtigen Hinweise Verständnis, und bitte beachten Sie diese auch in Ihrem eigenen Interesse.

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Nikola an der Donau hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2013 folgende Verordnung erlassen:

BADEORDNUNG

1. Rechte und Pflichten aller Besucher (nicht nur jener, die eine Eintrittskarte kaufen) ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Badeordnung, aus der Tarifordnung, aus den Anordnungen des Badepersonales und aus den jeweils kundgemachten Anordnungen der Marktgemeinde St. Nikola an der Donau.

2. Mit Erwerb einer Eintrittskarte wird mit der Marktgemeinde St. Nikola/D. ein Badebesuchsvertrag abgeschlossen, wobei diese Badeordnung Vertragsbestandteil ist.

3. Die Badezeiten sind aus dem Aushang beim Haupteingang ersichtlich sowie in der Badeordnung unter Punkt 37.
   Die gültigen Eintrittspreise der Tarifordnung sind aus dem Aushang beim Haupteingang ersichtlich.

4. Der Eintritt in die Badeanlage ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte und über den Haupteingang gestattet.
   Bei Überschreitung der zulässigen Besucherzahl muss vorübergehend weiteren Gästen der Eintritt verwehrt werden.

5. Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angaben von Gründen zu verwehren.

6. Vom Besuch der Badeanlage sind jedenfalls ausgeschlossen: Betrunkene, Personen mit ansteckenden Krankheiten und Personen, welche die Sicherheit der Badebesucher oder die Ordnung in der Badeanlage gefährden oder stören könnten.

7. Die Fußdesinfektionsanlage soll sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades benützt werden.
   Vor jedem Betreten des Beckens ist zu duschen, ausgenommen, wenn das Becken nur kurzzeitig verlassen worden ist.

8. Bei Schlechtwetter und an kühlen Tagen kann ein früherer Badeschluss angeordnet werden, ohne dass daraus ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises erwächst.

9. Bei Gruppenbesuch hat bei Schülern der Erziehungsberechtigte (die Aufsichtsperson), bei Vereinen und anderen Organisationen der zuständige Funktionär für die strenge Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und die volle Verantwortung zu tragen (Anwesenheitspflicht). Er hat das engste Einvernehmen mit dem aufsichtsführenden Organ zu pflegen, da der normale Badebetrieb nicht gestört werden darf.

10. Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch des Bades gratis, aber nur in Begleitung von Aufsichtspersonen, die mindestens 15 Jahre alt sein müssen, gestattet. Die Begleitpersonen haben den vollen Eintrittspreis zu bezahlen.
    Generell ist der Badewart nicht in der Lage und daher nicht verpflichtet, Kinder, Minderjährige, Unmündige, Nichtschwimmer und behinderte Personen zu beaufsichtigen. Es haben daher die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen für die Aufsicht zu sorgen. Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanlage nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

11. Das Kinderbecken kann vom Badewart nicht ständig eingesehen werden, weshalb es in diesem Bereich keine Badeaufsicht gibt.

12. Das Badepersonal ist berechtigt, jederzeit Kartenkontrollen vorzunehmen. Die Eintrittskarten sind daher bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Für abhanden gekommene Karten kann kein Ersatz geleistet werden. Reklamationen bezüglich der Geldrückgabe müssen sofort erfolgen. Saisonkarten, die auf Namen lauten, sind nicht übertragbar.

13. Das Baden ist nur in Badebekleidung gestattet.
    Luftmatratzen etc. und Badeschuhe dürfen im Becken nicht benützt werden.

14. Vor Benützung der Wasserbecken hat sich jeder Badegast gemäß Punkt 7, 2. Absatz der Brauseanlage zu bedienen. Die Verwendung von Seifen oder sonstigen Reinigungsmitteln und das eventuelle Waschen der Badebekleidung haben nur bei den Warmwasserduschen zu erfolgen.

15. Das Mitnehmen von Tieren in das Bad ist verboten.

16. Jede Verunreinigung der Wasserbecken, der Gebäude und der Grünanlagen ist zu unterlassen. Abfälle sind in die bereitgestellten Abfallkörbe zu geben und leere Glasflaschen sind im Buffet zurückzugeben.

17. Das Rauchen in den Garderobenanlagen und Wasserbecken ist nicht gestattet. Durch Ballspielen dürfen die anderen Badegäste nicht belästigt werden. Fußballspielen ist verboten. Weiters ist jedes den Badebetrieb störende Verhalten, wie lautes Schreien, Singen und überlautes Spielen von Musik zu unterlassen.

18. Die Marktgemeinde St. Nikola an der Donau übernimmt für Wertgegenstände, Kleidung usw. und für abgestellte Fahrzeuge keine Haftung (Diebstahl, Verlust, Beschädigung, ...). Ebenso haftet die Marktgemeinde St. Nikola nicht für Unfälle, die jemand durch Unachtsamkeit oder Verstoß gegen die Badeordnung oder andere Vorschriften verursacht. Die Marktgemeinde St. Nikola an der Donau haftet nur für

solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere nicht dieser Badeordnung entsprechendes, schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

19. Badegästen ist das Betreten von Maschinen- und Geräteräumen nicht gestattet. Im Bad befindliche Anlagen und Geräte dürfen von den Badegästen nicht in Betrieb genommen werden (Gegenstromanlage, Schwalldusche, etc.).

20. Das Reservieren von frei zugänglichen Liegepritschen und Bänken ist nicht statthaft.

21. Allen zur Einhaltung der Badeordnung oder überhaupt im Interesse eines ungestörten Badebetriebes getroffenen Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

22. Das Springen vom Beckenrand, das Beklettern der Schwalldusche und des Geländers bei der Stiege und das Springen von diesen ins Becken sind nicht gestattet. Das Hineinwerfen und Hineinstoßen von Personen in das Schwimmbecken ist strengstens verboten.

23. Das Hineinspringen ins Becken ist nur im hierfür vorgesehenen Beckenbereich (stirnseitig – bei Buffetseite) gestattet und kann bei entsprechender Besucherzahl eingeschränkt werden. Hineinspringende haben von sich aus darauf zu achten, dass andere Badegäste nicht gefährdet werden. Überdies haben Springer und Schwimmer aufeinander Rücksicht zu nehmen.

24. Alle Anlagen und Einrichtungen des Freibades (Kinderplanschbecken, Schwalldusche, ...) dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

25. Bei Nichtbefolgung der Badeordnung oder anderer Vorschriften kann der Badewart die betreffenden Personen gegen vorherige Ermahnung aus dem Bad, ohne Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittspreise, verweisen und künftig vom Besuch des Freibaden ausschließen.

26. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (insbesondere Gebote und Verbote bezüglich Alkoholkonsum, Rauchen, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, Aufenthalt an öffentlichen Orten) sind von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten strikt zu beachten.

27. Besucher der Badeanlage sind verpflichtet, Unfälle, Krankheiten, Diebstähle und Schäden unverzüglich dem Badewart zu melden.

28. Mutwillige Beschädigung von Einrichtungen und Anlagen zieht den Ersatz des entstandenen Schadens nach sich.

29. Fundgegenstände sind an der Kassa abzugeben.

30. Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- oder überklettert werden; Zuwiderhandlungen müssen als Besitzstörung geahndet werden.

31. Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettung-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird und auch keine Besitzstörung der Anrainer zustande kommt.
    Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf eigene Gefahr beim ÖBB-Parkplatz in St. Nikola möglich.

32. Die Badegäste sind verpflichtet, sich gegenseitig Erste Hilfe zu leisten.

33. Beschwerden sind dem aufsichtsführenden Organ vorzubringen.

34. Beim Verlassen des Bades hat der Badegast den Garderobenkästchenschlüssel an der Badekasse abzugeben. Bei Verlust des Schlüssels ist Kostenersatz zu leisten.

35. Wichtige Telefonnummern: Gemeindearzt Dr. Wisgrill 07268/7460
Rettung 144
Feuerwehr 122
Gemeindeamt 07268/8155
Freibad 0664/73131629

36. Die Benützung der gesamten Badeanlage erfolgt auf eigene Gefahr!
Eltern haften für ihre Kinder.

37. Öffnungszeiten:
Von Beginn der Badesaison bis einschließlich 30. Juni und ab 1. September bis Ende der Badesaison Montag bis Freitag von 12.00 Uhr – 18.00 Uhr; von 1. Juli bis einschließlich 31. August Montag bis Freitag von 10.00 Uhr – 19.00 Uhr; im Juni, Juli und August an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr – 19.00 Uhr; im Mai (ab Beginn der Badesaison) und im September (bis zum Ende der Badesaison) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 12.00 – 18.00 Uhr.
Außerdem wird die Badeanlage nur geöffnet, wenn um 12.00 Uhr des jeweiligen Tages mindestens folgende Temperaturen erreicht sind:
Lufttemperatur: 22 °C im Schatten
Wassertemperatur: 18 °C im großen Becken
Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Badeanlage strengstens untersagt und wird als Besitzstörung geahndet.
Der Besuch des Freibades durch Schulklassen (vor allem der VS St. Nikola) ist nach Vereinbarung mit dem Aufsichtsorgan des Bades jederzeit möglich (auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten).

38. Der Defibrillator befindet sich während der Badesaison im Eingangsbereich des Freibades (bei Kassa) ansonsten im Eingangsbereich des Gemeindeamtes.

39. Gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung wird diese Verordnung des Gemeinderates während der Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Sie tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten vorher beschlossene Badeordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister

Nikolaus Prinz

NR-Abg. Nikolaus Prinz

angeschlagen am: 01. 07. 2013

abgenommen am: